

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 2025/1/30 4Ob225/16s;
5Ob53/18g; 4Ob83/18m; 4Ob201/19s;
8Ob107/22a; 5Ob145/24w**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.01.2025

Norm

AußStrG 2005 §107

Rechtssatz

Maßnahmen nach § 107 Abs 3 AußStrG müssen im Zusammenhang mit einem Obsorge- oder Kontaktrechtsverfahren stehen. Maßnahmen nach Paragraph 107, Absatz 3, AußStrG müssen im Zusammenhang mit einem Obsorge- oder Kontaktrechtsverfahren stehen.

Entscheidungstexte

- RS0131142">4 Ob 225/16s
Entscheidungstext OGH 20.12.2016 4 Ob 225/16s
- RS0131142">5 Ob 53/18g
Entscheidungstext OGH 10.04.2018 5 Ob 53/18g
- RS0131142">4 Ob 83/18m
Entscheidungstext OGH 17.07.2018 4 Ob 83/18m
Auch
- RS0131142">4 Ob 201/19s
Entscheidungstext OGH 28.01.2020 4 Ob 201/19s
Anm: Veröff: SZ 2020/9
- RS0131142">8 Ob 107/22a
Entscheidungstext OGH 24.10.2022 8 Ob 107/22a
Beisatz: Hier: Die Verletzung von Mitwirkungspflichten gegenüber dem Kinder- und Jugendhilfeträger kann kein Tätigwerden des Pflugschaftsgerichts rechtfertigen, wenn keine Gefährdung des Kindeswohls und damit kein Zusammenhang mit einem Obsorge? und Kontaktrechtsverfahren vorliegt. (T1)
- RS0131142">5 Ob 145/24w
Entscheidungstext OGH Ordentliche Erledigung (Sachentscheidung) 30.01.2025 5 Ob 145/24w
Beisatz: Solche Maßnahmen sind entweder in einem Obsorge- oder Kontaktregelungsverfahren (Erkenntnisverfahren) oder im Verlauf der zwangsweisen Durchsetzung bestehender Obsorge- oder Kontaktregelungen (Vollzugsverfahren) anzuordnen. (T2)
Beisatz: Das Verbot der Ausreise mit dem Kind bedeutet eine Beschränkung der mit der (Mit-)Obsorge verbundenen Rechte in Bezug auf die Aufenthaltsbestimmung. Gegenstand des durch einen unmittelbar auf die Anordnung dieser Maßnahme gerichteten Antrag eingeleiteten Verfahrens ist daher eine Teileinschränkung der Obsorge in Bezug auf das Aufenthaltsbestimmungsrecht. In diesem Verfahren kann das Ausreiseverbot – zufolge dieses „Zusammenhangs“ mit einem Obsorgeverfahren – auf der Grundlage des § 107 Abs 3 Z 4 AußStrG erlassen werden. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2016:RS0131142

Im RIS seit

08.02.2017

Zuletzt aktualisiert am

19.05.2025

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at